

Zertifizierungsordnung

des MKBaulmm Mediation und Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e. V. vom 12.10.2018

Präambel

Der MKBaulmm Mediation und Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e. V. setzt sich gemäß seiner Vereinssatzung in der Fassung vom 15. März 2018 das Ziel, die Qualität der Aus- und Weiterbildung von Mediatoren / Mediatorinnen zu sichern und auf diese Weise die Professionalisierung der Mediation zu fördern. In diesem Sinn wurden die nachfolgenden Ausbildungsstandards formuliert; sie sichern die Qualität der praktischen Arbeit. Auf Antrag vergibt der MKBaulmm an Mediatoren / Mediatorinnen, die diesen Standard erfüllen, das Gütesiegel

Fachmediatorin Bau- bzw. Immobilienwirtschaft (zertifiziert nach MKBaulmm)
Fachmediator Bau- bzw. Immobilienwirtschaft (zertifiziert nach MKBaulmm)

§ 1 Ausbildungsstandards

- (1) Mediatoren / Mediatorinnen, die die Verleihung des Gütesiegels anstreben, benötigen die Anerkennung ihrer Mediatoren-Ausbildung durch den MKBaulmm Mediation und Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e. V. Hierfür ist die Einhaltung der folgenden Ausbildungsstandards nachzuweisen:
 1. Eine erfolgreich abgeschlossene Mediationsausbildung gemäß der gesetzlichen Zertifizierung in einem Umfang von 130 Zeitstunden plus fünf supervidierte (Einzel- oder Gruppensupervision) Mediationen innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Ausbildung.
 2. Nachweis des Ausbildungsinstituts über laufende Nummer 1
 3. Aus dem Ausbildungsnachweis muss ersichtlich sein, welche Inhalte (Grundausbildung, Spezialisierung) mit welchem Workload (Stundenzahl) vermittelt worden sind.
 4. Nachweis über die Teilnahme an den fünf Einzel- bzw. Gruppensupervisionen im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Supervisors bzw. der Supervisorin zu erbringen.
Diese Bescheinigung muss
 - den Nachnamen, den Vornamen und das Geburtsdatum des zu zertifizierenden Mediators / der zu zertifizierenden Mediatorin
 - den Ort und das Datum der durchgeführten Einzel- Gruppensupervisionen
 - anonymisierte Angaben zu der in der Einzel- bzw. Gruppensupervisionen besprochenen Mediation sowie
 - den Namen und die Anschrift des Supervisors / der Supervisorin enthalten.
 5. Abschluss MKBAUIMM Zertifizierungskurs mit einem von ...
 6. Insgesamt haben Aus- und Fortbildung 200 Zeitstunden zu umfassen.
 7. Zum Erhalt der MKBaulmm-Zertifizierung ist genauso wie für die gesetzliche Zertifizierung der Nachweis von 40 Fortbildungszeitstunden alle 4 Jahre nach § 3 Abs. 1(1) ZMediatAusbV.
- (2) Eine Pflicht zur Anerkennung durch den MKBaulmm Mediation und Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e. V. besteht nicht.

§ 2 Anerkennungskommission

- (1) Für die Entscheidung über die Anträge auf Anerkennung und Anschlusszertifizierung (§7) ist die Anerkennungskommission des Verbandes zuständig.
- (2) Der Anerkennungskommission gehören zwei Mitglieder des Vorstandes sowie ein Mitglied des Verbandes an. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand des Verbandes ernannt.
- (3) Die Kommission tagt mindestens zu Beginn des ersten sowie zu Beginn des dritten Quartals eines Kalenderjahres, um über vorliegende Anträge zu entscheiden. Darüber hinaus kann im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden.

§ 3 Widerspruchsstelle

- (1) Die Widerspruchsstelle befasst sich ausschließlich mit Widersprüchen von Antragstellern / Antragstellerinnen gegen die Entscheidungen der Anerkennungskommission.
- (2) Der Widerspruchsstelle gehören zwei Mitglieder des Beirats und ein 1 Vorstandsmitglied an. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand ernannt.
- (3) Die Widerspruchsstelle tagt mindestens zu Beginn des zweiten und des vierten Quartals eines Kalenderjahres, sofern sie über vorliegende Anträge zu entscheiden hat. Darüber hinaus kann im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden.
- (4) Die Entscheidungen der Widerspruchsstelle sind abschließend.

§ 4 Verfahren

- (1) Ein Anerkennungsverfahren wird ausschließlich auf Antrag des Mediators / der Mediatorin gegenüber dem Vorstand durchgeführt.
Der Antrag muss
 1. das vollständig ausgefüllte Formblatt: Antrag auf Zertifizierung,
 2. Ablichtung des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer Mediationsausbildung, nebst dem Nachweis über die im Rahmen der Mediationsausbildung vermittelten Inhalte,
 3. den Nachweis über die nach Abschluss der Mediationsausbildung durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen im Bau- und Immobilienbereich, der die vermittelten Inhalte ausweist,
 4. den Nachweis über fünf dokumentierte und supervidierte (Einzel-/ oder Gruppensupervision) Mediationsfällen beinhalten.
- (2) Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erhebt der MKBaulmm Mediation und Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e. V. eine Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt für MKBaulmm-Mitglieder 180,- € zzgl. Ust., für Personen, die kein Mitglied des Verbandes sind, 400,- € zzgl. Ust. Die Antragsbearbeitung erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht wurden und die Bearbeitungsgebühr dem Konto des Verbandes gutgeschrieben worden ist. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erstattet, wenn der Antrag negativ beschieden wird.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung des Anerkennungsantrags wird der Antragsteller / die Antragstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (4) Ergeht eine negative Entscheidung der Anerkennungskommission, so kann der Antragsteller / die Antragstellerin innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Ablehnung der Anerkennung mittels schriftlichen Widerspruchs gegenüber dem Vorstand die Widerspruchsstelle des MKBaulmm anrufen, welche die ablehnende Entscheidung überprüft.
- (5) Im Falle der Stattgabe des Anerkennungsantrags besteht kein Anspruch auf eine Begründung der Entscheidung der Anerkennungskommission. Im Falle der Ablehnung des Anerkennungsantrags behalten sich Anerkennungskommission und Widerspruchsstelle vor, Empfehlungen auszusprechen.

§ 5 Dokumentationen, Fortbildungsnachweise

- (1) Die dem Antrag beizufügenden Fall-Dokumentationen sollen belegen, dass der Antragsteller / die Antragstellerin bereits als Mediator / Mediatorin praktisch tätig gewesen ist. Der Antragsteller

- / die Antragstellerin muss bei dem dargestellten Konfliktfall allein oder als Co-Mediator / Co-Mediatorin mediiert haben. Die Dokumentation muss eine Darstellung des dem Konflikt zugrunde liegenden Sachverhalts sowie eine Schilderung des Verfahrensablaufs umfassen.
- (2) Die zu erbringenden Fortbildungsnachweise müssen erkennen lassen, welcher Träger die Fortbildungsmaßnahme durchgeführt hat und welche Inhalte mit welchem Zeitaufwand (Zeitstunden) vermittelt wurden. Inhaltlich muss es sich um solche Fortbildungsmaßnahmen handeln, die eine Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich mediativer Techniken zum Gegenstand haben. Wünschenswert sind Anwendungen im Bau- und Immobilienbereich.

§ 6 Anerkennung und Gütesiegel

- (1) Wird der Anerkennungsantrag positiv beschieden, so wird der Antragsteller / die Antragstellerin für die Dauer von vier Jahren als
FachmediatorIn Bau- und Immobilienwirtschaft
anerkannt. Hierüber wird ein Gütesiegel-Zertifikat zugesandt. Er / Sie ist für die Dauer der Anerkennung berechtigt, die Bezeichnung
FachmediatorIn Bau- und Immobilienwirtschaft
zu führen.
- (2) Mit der Anerkennung wird dem Mediator / der Mediatorin die Möglichkeit geboten, kostenlos im Mediatorenpool des MKBaulmm geführt zu werden.

§ 7 Anschlusszertifizierung

- (1) Nach Ablauf der vierjährigen Erstanerkennung oder nach Ablauf einer bereits erfolgreichen Anschlusszertifizierung, kann der Mediator / die Mediatorin im Wege eines vereinfachten Verfahrens die Verlängerung der Anerkennung um weitere vier Jahre beantragen.
- (2) Der Antrag auf Anschlusszertifizierung muss sechs Monate vor Ablauf der laufenden Anerkennungsphase an den Vorstand gestellt werden. Dem formlosen Antrag sind
1. zwei Falldokumentationen aus der Bau- und Immobilienwirtschaft (jeweils in zweifacher Ausfertigung) aus der Zeit seit der Erstanerkennung bzw. der letzten Anschlusszertifizierung
- oder der Nachweis der Teilnahme an mindestens 40 Zeitstunden theoretischer Fortbildung in mediativen Techniken im Zusammenhang mit dem Bau- und Immobilienbereich während der Zeit seit der Erstanerkennung bzw. der letzten Anschlusszertifizierung beizufügen.
- (3) Kann der Antragsteller / die Antragstellerin die in Abs. 2 benannten Nachweise der weiteren Tätigkeit als Mediator / Mediatorin nicht vorweisen, jedoch vergleichbare Leistungen glaubhaft nachweisen, kann die Anerkennungskommission im Wege der Einzelfallprüfung unter Würdigung der Gesamtumstände die Anschlusszertifizierung erklären.
- (4) Für die Durchführung der Anschlusszertifizierung erhebt der MKBaulmm eine Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt für Mitglieder des Verbandes 90,- €, für Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, 310,- €. Die Antragsbearbeitung erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht und die Bearbeitungsgebühr dem Konto des Verbandes gutgeschrieben worden ist. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erstattet, wenn der Antrag negativ beschieden wird.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung des Antrags auf Anschlusszertifizierung wird der Antragsteller / die Antragstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ergeht eine positive Entscheidung der Anerkennungskommission, wird der Antragsteller / die Antragstellerin für weitere vier Jahre als FachmediatorIn anerkannt. Hierüber erhält er / sie ein neues Gütesiegel-Zertifikat. Er / Sie ist für die Dauer der Anschlusszertifizierung berechtigt, die Bezeichnung FachmediatorIn Bau- und Immobilienwirtschaft zu führen. Im Mediatorenpool des MKBaulmm sind die MKBaulmm zertifizierten Fach-Mediatoren/-Mediatorinnen besonders gekennzeichnet.
- (6) Ergeht eine negative Entscheidung der Anerkennungskommission, so kann der Antragsteller / die Antragstellerin innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung der Anschlusszertifizierung mittels schriftlichen Widerspruchs gegenüber dem Vorstand die Widerspruchsstelle des MKBaulmm anrufen, welche erneut über den Antrag auf Anschlusszertifizierung entscheidet.
- (7)

§ 8 Mediationsklausel

- (1) In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, Antragstellern / Antragstellerinnen, das Gütesiegel führenden Mediatoren bzw. Mediatorinnen und der Anerkennungskommission und / oder der Widerspruchsstelle, die sich aus dieser Anerkennungsordnung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.
- (2) Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.